

dert im Vergleich (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 30) Köln u. a. 2015, Böhlau, 758 S., Abb., graph. Darst., ISBN 978-3-412-22462-2, EUR 115. – Bei dieser Frankfurter Diss. stehen ca. 600 Seiten Text 150 Seiten Literatur und Register gegenüber, Fußnoten übertreffen z. T. den Obertext. Die Äußerlichkeiten zeigen bereits, wie quellennah der Vf. vorgehen und den Forschungsstand korrigieren möchte. Das ist ihm gelungen (z. B. S. 178, 188, 224, 227, 229 Anm. 1108, S. 236, 255, 529, 531 u. ö.), wenn auch aus Sicht des Rezensenten mancher Exkurs (z. B. zur Biographie von Karl Buser S. 354–369) ausgelagert gehörte, manche Angabe kürzer sein könnte. Nach Einführung in das Konzept Gerichtslandschaft und das durch Kriegsverluste beeinträchtigte Quellenmaterial breitet der Vf. detailreich den vielfältigen Entstehungsprozess der Gerichte Frankfurt, Bornheimer Berg, Gelnhausen, Ingelheim jeweils zu späteren Oberhöfen aus. Die Laientätigkeit ergibt sich aus der Besetzung der Gerichte durch Schöffen, die zwar nicht Berufsrichter waren, jedoch über (vertiefte) Rechtskenntnisse – wenn auch bis ins späte 15. Jh. nicht des gelehrten Rechts (S. 317) – verfügen sollten, somit teils mehr (S. 226: Frankfurt: jeden Samstag, „Anfragetag“ für Fremde; Unterweisungstag für Ratsdörfer), teils weniger (Gelnhausen) „professionalisiert“ waren. Beim Vergleich der Gerichts- und Rechtslandschaften schildert der Vf. deutlich personelle und rechtliche Verschränkungen, vollzieht für den Leser jedoch leider nicht den Übertrag in Karten, die die topographischen und anthropogenen Grundlagen soweit darstellen würden, dass man dann darüber die Netze der Anfragen und Weisungen, der Rechtskonsultationen, des Statutentransfers etc. stützen könnte – wie z. B. bei S. Dusil mit seiner Aufarbeitung des Soester Rechts (vgl. DA 66, 835 f.) geschehen. Schließlich müssen Schöffen reisen, orientieren sich territoriale oft an naturräumlichen Grenzen, so dass sich manchmal handfeste Ursachen jenseits rechtlicher Überlegungen erschließen. Die Ergebnisse in groben Linien: Die Entstehung der Oberhöfe ist erst ab dem 14. Jh. anzusetzen (S. 496). Diese Funktion entwickelt sich zusätzlich aus einer ab der 2. Hälfte des 13. Jh. ausgebildeten lokalen Gerichtsbarkeit. Sie erwächst nicht aus Pfalzgerichten, sondern diese, so es sie belastbar gab, laufen aus, neue Bezüge entstehen; nachgezeichnet vom Vf. u. a. am Gericht des Bornheimer Berges (S. 135–139). Allmähliche Entstehung und dann Abgrenzung wider die Territorialisierung durch Berufung auf Reichsunmittelbarkeit sind bei Gelnhausen und Ingelheim auszumachen, bei letzterem unterstützt durch die hohe Zahl adeliger Schöffen; Bewidmungsfiliationen spielen eher eine nachgeordnete Rolle. Anders bei Frankfurt, wo zunächst die politisch-wirtschaftliche Expansion im Vordergrund steht (S. 212–254), nach deren Ende es für kleinere Herrschaften als Oberhof geradezu prädestiniert erscheint. Die Professionalisierung des Personals – (Berufs-)Fürsprecher (S. 422–495), (Gerichts-)Schreiber (S. 376–420) – begleitet den Prozess. Im Verhältnis des Oberhofs zu anfragenden Gerichten besteht Variabilität in jeder Beziehung: Bei der Anfrage in Bezug auf Freiwilligkeit oder Pflicht, die Häufigkeit, den Charakter als Partei- oder Gerichtsfrage; bei der Umsetzung der Weisung, indem diese z. T. nur ganz oder gar nicht beachtet werden kann, indem durch die z. T. lang dauernde Mündlichkeit beim Einholen ein breiter Spielraum besteht; Vereinheitlichungstendenzen ergeben